

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die gegenständliche Verordnung verfolgt den sich durch die Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164 und durch die Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 45 ergebenden Umsetzungsbedarf.

Die Richtlinien 2014/68/EU und 2014/29/EU führen gegenüber ihren Vorversionen insbesondere horizontale Bestimmungen entsprechend dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82 ein.

Dies bedeutet, dass zu den bereits EU-rechtlich harmonisierten technischen Vorschriften für das Inverkehrbringen von druckführenden Geräten nun auch harmonisierte Verwaltungsvorschriften hinzukommen. Diese definieren die Verfahren, die im Rechtsverhältnis zwischen notifizierender Behörde, Marktüberwachungsbehörde, den Prüfstellen und den betroffenen Wirtschaftsakteuren, wie Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber anzuwenden sind. Damit wird Rechtssicherheit im Verhältnis der österreichischen Behörden zu den betroffenen Wirtschaftsakteuren bzw. im Verhältnis der Wirtschaftsakteure untereinander geschaffen.

Die grundlegenden geräteübergreifenden horizontalen Bestimmungen wurden bereits im neuen Druckgerätegesetz verankert. Mit der Verordnung werden nun die gerätespezifischen Detailbestimmungen der Richtlinie 2014/68/EU und der Richtlinie 2014/29/EU umgesetzt, die in der Druckgeräteverordnung-DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 336/2014 und der Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994 noch nicht enthalten waren.

Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ist das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Besonderer Teil

1. Hauptstück

Zu § 1, Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich entspricht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2014/68/EU und unterscheidet sich nicht vom Geltungsbereich der bestehenden Druckgeräteverordnung-DGVO.

Zu § 2, Begriffsbestimmungen:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen Art. 2 der Richtlinie 2014/68/EU und Art. 2 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 3, Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich entsprechen Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 4, Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Die Allgemeinen Sicherheitsanforderungen entsprechen Art. 3 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 5, Technische Anforderungen an Druckgeräte

Die technischen Anforderungen an Druckgeräte entsprechen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 6, Technische Anforderungen an Baugruppen

Die technischen Anforderungen an Baugruppen entsprechen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 7, Druckgeräte und Baugruppen mit geringem Risiko

Die technischen Anforderungen an Druckgeräte und Baugruppen mit geringem Risiko entsprechen Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 8, Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 8 erläutert den Zusammenhang mit den entsprechenden Verpflichtungen des Druckgerätegesetzes.

Zu § 9, Pflichten der Hersteller:

§ 9 enthält die gerätespezifischen Pflichten der Hersteller aus Art. 6 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 10, Bevollmächtigte

§ 10 enthält die gerätespezifischen Pflichten für Bevollmächtigte aus Art. 7 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 11, Pflichten für Einführer

§ 11 enthält die gerätespezifischen Pflichten für Einführer aus Art. 8 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 12, Pflichten der Händler

§ 12 enthält die gerätespezifischen Pflichten der Händler aus Art. 9 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 13, Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers für Einführer und Händler gelten

§ 13 entspricht Art. 10 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 14, Identifizierung der Wirtschaftsakteure

§ 14 entspricht Art. 11 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 15, Konformitätsvermutung

§ 15 enthält den gemäß EU-Recht anzuwendenden Grundsatz der sogenannten Konformitätsvermutung (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2014/68/EU), wonach bei einem Produkt, das Kriterien einer harmonisierten Norm erfüllt, hinsichtlich dieser Kriterien die Übereinstimmung mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie anzunehmen ist.

Zu § 16, Einstufung von Druckgeräten

§ 16 enthält die Einstufung von Druckgeräten aus Art. 13 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 17, Konformitätsbewertungsverfahren für Druckgeräte

§ 17 enthält die Konformitätsbewertungsverfahren für Druckgeräte aus Art. 14 Abs. 1 bis 5 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 18, Konformitätsbewertungsverfahren für Baugruppen

§ 18 enthält die Konformitätsbewertungsverfahren für Baugruppen aus Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 19, Ausnahmen von der Konformitätsbewertung

§ 19 enthält die Ausnahmen bei Konformitätsbewertungsverfahren aus Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 20, Verfahrenssprache

§ 20 enthält die Verfahrenssprache bei Konformitätsbewertungsverfahren aus Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 21, Europäische Werkstoffzulassung

§ 21 enthält die Europäische Werkstoffzulassung aus Art. 15 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 22, Betreiberprüfstellen

§ 22 enthält die Betreiberprüfstellen aus Art. 16 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 23, EU-Konformitätserklärung

§ 23 enthält die Bestimmungen aus Art. 17 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 24, Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

§ 24 enthält die Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung an Druckgeräten aus Art. 19 der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu § 25, Formale Nichtkonformität von Druckgeräten oder Baugruppen

§ 25 enthält die gerätespezifischen Bestimmungen aus Art. 43 Abs. 1 lit. c und d der Richtlinie 2014/68/EU.

2.Hauptstück**Zu § 26, Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich entspricht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 27, Begriffsbestimmungen

Die für das 2. Hauptstück notwendigen Begriffsbestimmungen gemäß Art. 2 der Richtlinie 2014/29/EU sind in § 2 des 1. Hauptstückes enthalten.

Zu § 28, Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 28 enthält die Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 29, Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Die Allgemeinen Sicherheitsanforderungen setzen Art. 3 der Richtlinie 2014/29/EU um.

Zu § 30, Technische Anforderungen an einfache Druckbehälter

Die technischen Anforderungen an einfache Druckbehälter entsprechen Art. 4 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 31, Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 31 erläutert den Zusammenhang mit den entsprechenden Verpflichtungen des Druckgerätegesetzes.

Zu § 32, Pflichten der Hersteller

§ 32 enthält die gerätespezifischen Pflichten der Hersteller aus Art. 6 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 33, Bevollmächtigte

§ 33 enthält die gerätespezifischen Pflichten für Bevollmächtigte aus Art. 7 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 34, Pflichten der Einführer

§ 34 enthält die gerätespezifischen Pflichten für Einführer aus Art. 8 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 35, Pflichten der Händler

§ 35 enthält die gerätespezifischen Pflichten der Händler aus Art. 9 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 36, Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers für Einführer und Händler gelten

§ 36 entspricht Art. 10 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 37, Identifizierung der Wirtschaftsakteure

§ 37 entspricht Art. 11 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 38, Konformitätsvermutung bei Behältern, deren Produkt PS.V mehr als 50 bar.Liter beträgt

§ 38 enthält den gemäß EU-Recht anzuwendenden Grundsatz der sogenannten Konformitätsvermutung (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2014/29/EU), wonach bei einem Produkt, das Kriterien einer harmonisierten Norm erfüllt, hinsichtlich dieser Kriterien die Übereinstimmung mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie anzunehmen ist.

Zu § 39, Konformitätsbewertungsverfahren

§ 39 enthält die Konformitätsbewertungsverfahren für einfache Druckbehälter gemäß Art. 13 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 40, EU-Konformitätserklärung

§ 40 enthält die Bestimmungen aus Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 41, Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

§ 41 enthält die Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung an einfachen Druckbehältern aus Art. 16 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 42, Formale Nichtkonformität von einfachen Druckbehältern

§ 42 enthält die gerätespezifischen Bestimmungen aus Art. 38 Abs. 1 lit. c und d der Richtlinie 2014/29/EU.

3.Hauptstück

Zu § 43, Inkrafttreten

§ 43 enthält die Fristen für das Inkrafttreten gemäß Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie 2014/68/EU und Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu § 44, Übergangsbestimmungen

§ 44 setzt die Übergangsbestimmungen aus Art. 48 der Richtlinie 2014/68/EU und Art. 41 der Richtlinie 2014/29/EU um.

Zu § 45, Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 45 setzt unter anderem den vorletzten Satz des Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie 2014/68/EU und des Art. 42 Abs. 1 der Richtlinie 2014/29/EU um.

Anhänge

Zu Anhang I, Wesentliche Sicherheitsanforderungen für Druckgeräte

Anhang I entspricht Anhang I der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu Anhang II, Konformitätsbewertungsdiagramme für Druckgeräte

Anhang II entspricht Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu Anhang III, Konformitätsbewertungsverfahren für Druckgeräte

Anhang III entspricht Anhang III der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu Anhang IV, EU-Konformitätserklärung für Druckgeräte

Anhang IV entspricht Anhang IV der Richtlinie 2014/68/EU.

Zu Anhang V, Wesentliche Sicherheitsanforderungen für einfache Druckbehälter

Anhang V entspricht Anhang I der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu Anhang VI, Verfahren zur Konformitätsbewertung für einfache Druckbehälter

Anhang VI entspricht Anhang II der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu Anhang VII, Angaben, Betriebsanleitung, Begriffsbestimmungen und Symbole für einfache Druckbehälter

Anhang VII entspricht Anhang III der Richtlinie 2014/29/EU.

Zu Anhang VIII, EU-Konformitätserklärung für einfache Druckbehälter

Anhang VIII entspricht Anhang IV der Richtlinie 2014/29/EU.